

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 318/79BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Klägerin: [REDACTED],

[REDACTED]-Straße 43, Tel-Aviv, [REDACTED] H. [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED]-[REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Dezember 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Jühke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Klägerin wurde 1961 durch das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Koblenz wegen Freiheitschadens entschädigt. Eben- dort meldete sie im Dezember 1965 mit einem sogenannten Globalantrag noch eine Vielzahl weiterer Entschädigungsansprüche an, darunter diejenigen wegen Schadens an Körper oder Gesundheit. In einem an das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Koblenz gerichteten, am 31. März 1967 bei dem Amt für Wiedergutmachung des Landes Rheinland-Pfalz in Berlin eingereichten Schreiben gab sie erstmals zu erkennen, daß sie von den formularmäßig angemeldeten Ansprüchen diejenigen wegen Gesundheitsschadens tatsächlich verfolgte; beigefügte Unterlagen erläuterten den Antrag.

- 3 -

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nach §§ 190a, 190 Nr. 1 bis 4 BGG mit dem Ablauf des 31. März 1967 erloschen ist, weil die Substantiierungsunterlagen erst danach bei der Behörde eingegangen sind, bei der der Anspruch anhängig war, entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1978, 63; 229). Ungeklärte Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf.

Dr. Thoma

Fortmann

